

Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK)

Abweichungen von den allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens

Antragseinreichung

Grundsätzlich wie in den Allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens dargestellt.

Anträge können im Rahmen von PEEK¹ entsprechend der jährlich bekannt gegebenen Einreichfrist und den entsprechend aktuellen „Antragsrichtlinien für das Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK)“ beim FWF eingereicht werden.

Begutachtung

Grundsätzlich wie in den Allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens dargestellt.

Die Auswahl erfolgt auf kompetitiver Basis im Rahmen des verfügbaren Budgets. Das pro Ausschreibung zur Verfügung stehende Fördervolumen bestimmt die Anzahl der förderbaren Projekte.

Anträge können mit weniger Gutachten, als nach der Antragshöhe notwendig, zur Ablehnung vorgeschlagen werden, wenn aufgrund des/der vorliegenden Gutachten klar ist, dass das Projekt abzulehnen ist. Dem muss der PEEK Beirat und zustimmen.

Verfahren:

- Einbringen des Antrags beim FWF durch die Projektleitung;
- Formale Prüfung durch das FWF-Sekretariat;
- Begutachtung der Anträge durch den Beirat in Zusammenarbeit mit internationalen ExpertInnen (Peers);
- Förderempfehlung durch den PEEK-Beirat aufgrund der eingeholten Fachgutachten;

Entscheidung und Gewährung der Förderung

Grundsätzlich wie in den Allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens dargestellt.

Die Entscheidung über die Förderung trifft das FWF-Kuratorium aufgrund der Förderempfehlungen des Programmbeirates. Die Entscheidungen werden von der Bundesministerin/vom Bundesminister bekannt gegeben.

¹ Das Akronym ergibt sich aus der Bezeichnung: **P**rogramm zur **E**ntwicklung und **E**rschließung der **K**ünste.